Gemeinde / Markt / Stadt Verwaltungsgemeinschaft Erftal für den Markt Bürgstadt und die Gemeinde Neunkirchen

Verwaltungsgemeinschaft	

## **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

	Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl
	X der Gemeinde/Stadt Markt Bürgstadt und Gemeinde Neunkirchen
	der Stimmbezirke
	der Gemeinde/der Stadt  20. Tag vor der Wahl  16. Tag vor der Wahl
	X   wird in der Zeit vom   18.09.2023   bis   22.09.2023
	× während der Dienststunden
	von Uhr bis Uhr
	in/im
	Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr. 1) Verwaltungsgemeinschaft Erftal, Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt (barrierefrei)
	verwaltungsgemeinschaft Ental, Nathaus Burgstaut, Groise Maingasse 1, 03927 Burgstaut (barrierener)
	für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu
	ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen
	glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister
	eine <b>Auskunftssperre</b> gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
2.	X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3.	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
	20. Tag vor der Wahl  16. Tag vor der Wahl
	von Montag 18.09.2023 bis spätestens Freitag 22.09.2023 , 12:00 Uhr in/im
	Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.  Verwaltungsgemeinschaft Erftal, Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt (barrierefrei)
	Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
	21. Tag vor der Wahl
4.	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl 17.09.2023 eine
4.	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am  21. Tag vor der Wahl  17.09.2023  eine  Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,
	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am  21. Tag vor der Wahl  17.09.2023  eine  Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenach-
	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17.09.2023 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am  17.09.2023  eine  Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.  Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis  Nummer und Name des Stimmkreises 607 Miltenberg
	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am  17.09.2023  eine  Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.  Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis  Nummer und Name des Stimmkreises 607 Miltenberg  durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises oder
	Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am  17.09.2023  eine  Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.  Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis  Nummer und Name des Stimmkreises 607 Miltenberg  durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises

Gemeindeteile oder die Nummer der Stimmbezirke angeben.

	eine <b>nicht</b> in das Wählerverzeichnis <b>eingetragene</b> stimmberechtigte Person, wenn
	a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1
	der Landeswahlordnung (bis zum 17.09.2023 ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn.1 und 3) versäumt hat,
	b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
	c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
	Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.
7.	Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer <b>schriftlichen Vollmacht</b> nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8.	Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person  – je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),  – je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),  – zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),  – einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und  – ein Merkblatt für die Briefwahl.
	Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9.	Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An <b>andere Personen</b> können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen <b>Vollmacht</b> und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als <b>vier Stimmberechtigte</b> vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10.	Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonfrlikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl deiner anderen Person erlangt hat.
11.	Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle <b>spätestens</b> am <b>08. Oktober 2023 bis 18 Uhr</b> eingeht.
	Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
Da	gez. Grün, 1. Bürgermeister Markt Bürgstadt Seitz, 1. Bürgermeister Gemeinde Neunkirchen

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag

noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

2. Tag vor der Wahl

06.10.2023

Rathaus/ Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr. Verwaltungsgemeinschaft Erftal, Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt (barrierefrei)

, 15 Uhr im/in

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag